

# Benutzungsordnung für Sportanlagen des Nordpfalzgyrnasiums Kirchheimbolanden

Die Benutzungen der Sportstätten des Nordpfalzgyrnasiums Kirchheimbolanden werden geregelt durch:

- das Landesgesetz über die öffentliche Förderung von Sport und Spiel in Rheinland-Pfalz vom 9.12.1974, zuletzt geändert durch ein Gesetz vom 16.12.2002,
- die Richtlinien des Donnersbergkreises über die außerschulische Nutzung der kreiseigenen Schulgebäude und Schulsportanlagen vom 1.08.1986,
- § 77 des Schulgesetzes von Rheinland-Pfalz vom 6.11.1974 in der Fassung vom 26.09.2000,
- die Hausordnung des Nordpfalzgyrnasiums, zuletzt geändert am 18.06.2013 sowie durch diese Benutzungsordnung.

1. Die Benutzung der Gymnastik- und der Turnhalle des Nordpfalzgyrnasiums wird in jedem Schuljahr von der Schulleitung neu geregelt. **Dazu sind vor Beginn des Schuljahres, spätestens jedoch bis zum ersten Schultag entsprechende Anträge zu stellen.** Die Benutzung der Sportstätten kann erst nach Genehmigung der Schulleitung des Nordpfalzgyrnasiums erfolgen. Während der Schulferien kommt eine Benutzung nicht in Betracht.
2. Die Benutzung des Sportplatzes in der Woche ab 17.00 Uhr, an Wochenenden sowie an Feiertagen regelt der Träger der Schule, also der Donnersbergkreis.

Für den Fall einer wiederholten widerrechtlichen Nutzung der Sportstätten des Nordpfalzgyrnasiums erfolgt von Amts wegen eine Anzeige wegen Hausfriedensbruches.

3. Die Sportstätten dürfen nur mit geeignetem Schuhwerk betreten werden. Für die Turnhallen werden abriebfeste Hallenschuhe, für den Kunstrasen spezielle Noppenschuhe vorgeschrieben. Es ist verboten, die Anlagen mit Straßen- oder Stollenschuhen zu betreten.
4. Nur in den Umkleieräumen der Turnhalle sind Essen und Trinken gestattet. Die Nutzung von Glasflaschen ist untersagt.
5. Rauchen ist in allen Sportstätten streng verboten.
6. Die Sportstätten dürfen nur unter ständiger Aufsicht der Trainer oder Übungsleiter betreten und benutzt werden. Jugendlichen ist - auch in Trainings- oder Wettkampfpausen - der unbeaufsichtigte Aufenthalt in den Umkleieräumen nicht erlaubt. Aus Sicherheitsgründen ist auch der Aufenthalt in den Geräteräumen verboten.

7. Nach Beendigung der Nutzung sind die ursprünglichen Zustände wieder herzustellen. Die benutzten Geräte sind ordnungsgemäß aufzuräumen (Tore, Tischtennisplatten etc.). Der Transport von Geräten ist nur unter Aufsicht gestattet. Beim Transport der Geräte sind Beschädigung der Böden und Wände unbedingt zu vermeiden.
8. Nach Beendigung des Trainings oder des Wettkampfes muss der Zustand der Toiletten und der Dusch- und der Umkleieräume von den Aufsichtführenden überprüft und ggf. eine Säuberung veranlasst werden.
9. Nach Wettkämpfen muss der Müll eingesammelt und mitgenommen werden. Falls erforderlich ist im gesamten Bereich (auch auf den Tribünen) eine Grundreinigung zu veranlassen. Jede Art der Beschädigung oder unverhältnismäßig starken Verschmutzung ist unverzüglich der Schulleitung anzuzeigen. Die Folgen unvollständiger Müllbeseitigung, über das normale Maß hinausgehender Verschmutzung und von Beschädigungen jeglicher Art werden von der Schulleitung geregelt und dem verantwortlichen Benutzer in Rechnung gestellt.
10. Benutzer der Sportanlagen erhalten leihweise (gegen Kautions) von der Schule einen Transponder zur Öffnung der Türen. Sie sind für deren bestimmungsmäßigen Gebrauch verantwortlich und haften bei missbräuchlicher Nutzung. Auf keinen Fall dürfen die Transponder an Dritte weitergegeben werden. **Die Benutzer haben für das Schließen aller Türen der Gebäude sowie das Löschen der Beleuchtung nach Beendigung der Veranstaltung Sorge zu tragen.**  
Bei einem Verlust des Transponders ist unverzüglich die Schulleitung zu informieren, damit der Transponder gesperrt werden kann

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann eine erteilte Benutzungserlaubnis von der Schulleitung widerrufen werden.  
Die Transponder müssen in diesem Fall unverzüglich zurückgegeben werden.

Kirchheimbolanden, 14.12.2016

Paul  
*Oberstudiendirektor*